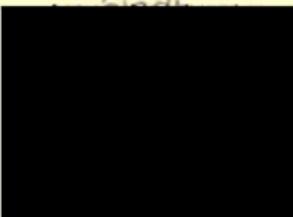


Ausstellungsberechtigter:
**Landesfischereiverband
Westfalen und Lippe e. V.**

Sprakeler Str. 409, 48159 Münster
Tel. 02 51 / 48 27 10



Fischereieraubnisschein 2026

Herrn / Frau — **Björn Boltz**

Straße, Nr. —

PLZ, Wohnort

wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang im Jahr **2026**
in den umseitig genannten Gewässern auszuüben.

Ort

Gladbeck, den 01.01.2026



Landesfischereiverband
Westfalen und Lippe e. V.

(Geschäftsführer)

Unterschrift des Fischereiberechtigten

Unterschrift
des Erlaubnisscheininhabers

Der Inhaber dieses Erlaubnisscheins tritt mit seiner Unterschrift etwaige ihm im Falle einer Schädigung des Fischbestandes durch einen Dritten gegen den Schädiger zustehende Schadensersatzansprüche schon jetzt an den LFV Westfalen und Lippe e. V. ab, der die Abtretung annimmt.

Änderungen nicht erlaubt!

Gewässerstrecken

Dortmund-Ems-Kanal von km 1,44 – 138,300,

ausgenommen sind die Dortmunder Stadthäfen, die Alte Fahrt von km 36,225 – 37,925 bei Lüdinghausen, die Alte Fahrt Olfen von km 25,5 (B 235, Südumgehung Olfen) – 29,45 (Voßkamp, Yachthafen) und die Zufahrt sowie das Hafenbecken des Bauhofes Bergeshövede von km 108,12 – 108,475 (Westseite).

Rhein-Herne-Kanal von km 0,16 – 45,60,

ausgenommen sind der Essener Stadthafen (Südseite) km 16,8 – 16,9 und die Alte Fahrt von km 42,657 – 43,238 bei Henrichenburg.

Wesel-Datteln-Kanal von km 0,23 – 60,20,

ausgenommen ist die Strecke von km 37,50 – 38,40 (Chemiepark Marl).

Oberhalb der Schleuse Datteln am Südufer (Bereich Wasserschutzpolizei, Bunkerservice etc.) ist das Angeln ganzjährig nur mit einer Raubfischroute erlaubt (kein Ansitzangeln!).

Datteln-Hamm-Kanal von km 0,00 – 47,19,

ausgenommen ist die Strecke im Bereich des öffentlichen Hafens in Hamm von km 33,80 – 34,88 (Nordseite) und km 32,79 – 35,75 (Südseite), der Mitteldamm von km 37,0 – 39,3, die Strecke im Bereich der Marina Ribbrock bei Waltrop von km 1,769 – 1,969 (Südseite) und das Hafenbecken der Marine Rünthe (Südseite). Das Angeln gegenüber der Marina Rünthe (Nordseite) ist ganzjährig nur mit einer Raubfischroute gestattet (Ausschilderung beachten!).

Alle LFV-Angelstrecken sind in der App „Angeln-in“ erfasst, die aus den gängigen App Stores heruntergeladen werden kann.

Weitere Beschränkungen aus aktuellem Anlass können kurzfristig in der App „Angeln-in“ ausgewiesen werden und sind ebenfalls zu befolgen!

Das LFV-Streckenkartenheft kann über den LFV-Webshop bezogen werden.



Lippe

Alle LFV-Lippestrecken befinden sich unterhalb Hamm flussabwärts!

Nordufer (in Fließrichtung gesehen rechts)

km 68,15 – 73,21

(einschließlich Schleusenkanal in Stockum)

km 85,60 – 88,20

km 148,85 – 152,00

km 91,55 – 92,42

km 155,00 – 157,70

km 93,50 – 125,50

Südufer (in Fließrichtung gesehen links)

km 68,15 – 73,21

km 149,40 – 160,00

km 84,80 – 126,00

Angelverbote in Naturschutzgebieten sind durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnet!

Am Segelflugplatz Lünen ist das Angeln an den Außenkurven der Lippe (Distanz zum Flugfeld < 15 m) und das Überqueren des Flugfeldes während des Flugbetriebs verboten. Bei Unsicherheiten kann die Flugsportgruppe Lünen unter 02306-18981 angerufen werden.

Holtwicker See (Rosendahl-Holtwick bei Coesfeld)

Bieder See I und II (Petershagen bei Minden)

Friller See (LFV/Kändler, Petershagen bei Minden)

Offlumer See (Neuenkirchen bei Rheine)

Die Angelstrecken sind aus der Beschilderung am See ersichtlich. Mit einem gesonderten Parkausweis (über den Verein erhältlich) können Fahrzeuge auf dem Seitenstreifen am nordöstlichen Seeufer abgestellt werden.

Wichumer See (Nienborg bei Heek)

Der nördliche Teil des Gewässers darf beangelt werden (Beschilderung beachten!).

See Ochtrup (bei Ochtrup)

See Lüchtringen (bei Höxter)

Angelregelungen für alle LFV-Gewässer

- erlaubte Fanggeräte: 3 Angelruten mit je einem Haken bzw. Raubfischvorfach
- Fangbeschränkungen: 2 Karpfen, 2 Hechte, 2 Zander und 2 Quappen (nur in Lippe und Kanälen) pro Tag

Sofern in den Bestimmungen nicht anders geregelt, gelten grundsätzlich die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße (siehe gültige Landesfischereiverordnung):

§ 1 Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeiten):

Steinbeißer, Groppe, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Eiritz, Zwergstichling, Bitterling, Lachs und Meerforelle sowie alle Neunaugen, Großmuscheln, Edelkrebs und Steinkrebs.

§ 2 Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeiten):

See- und Bachforelle	20. Oktober – 15. März
Äsche und Nase	1. März – 30. April
Zander	1. April – 31. Mai
Barbe	15. Mai – 15. Juni
Hecht	15. Februar – 30. April

§ 3 Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben:

Aal	50 cm	Aland	25 cm
Barbe	35 cm	Bachforelle	25 cm
Nase	30 cm	Zander	40 cm
Karpfen	35 cm	Äsche	30 cm
Hecht	45 cm	Schleie	25 cm

Die Quappe darf unter Beachtung der Schonzeit (15.12. – 28.02.) und des Mindestmaßes (35 cm) nur in den Kanalstrecken und der Lippe entnommen werden.

Für den Dortmund-Ems-Kanal in Niedersachsen gilt folgende Schonzeit:

Zander und Hecht 1. Februar – 31. Mai

In dieser Zeit darf weder mit Kunstköder noch mit totem Köderfisch geangelt werden.

Für die verpflichtende Meldung von Quappenfängen im Kanalsystem und der Lippe hat der Verband eigens die Quappen-App entwickelt. Diese ist für iOS und Android über den nachstehenden QR-Code in den entsprechenden Stores kostenlos erhältlich.



Allgemeine Bestimmungen

(gelten für alle Gewässer und Gewässerstrecken des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V.)

- Schleusenbereiche, Betriebsanlagen und abgezäunte Firmengelände dürfen von Anglern nicht betreten werden (Beschilderung beachten!).
- Der Leinpfad ist für Motorfahrzeuge und PKW-Anhänger gesperrt.
- Gegenüber von Sportboothäfen ist das Angeln nur bis zur Gewässermitte erlaubt.
- Es ist streng verboten, Uferbefestigung oder Uferbewuchs zu beschädigen. Rutenhalter dürfen nur oberhalb der Uferbefestigung in das Erdreich gesteckt werden.
- Markierungs- oder Schifffahrtszeichen dürfen nicht verändert werden.
- Den Anordnungen der Fischereiaufseher und der Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist Folge zu leisten. Erlaubnisschein und Fischereischein sind auf Verlangen auszuhändigen, Fanggeräte und gefangene Fische ggf. vorzuzeigen.
- Anglern, die sich durch Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisscheins ausweisen, sind die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen vorzuzeigen.
- Es ist nicht gestattet, andere Personen mitzangeln zu lassen, ausgenommen sind Kinder unter 10 Jahren, sog. Schnupperangeln im Verein und die Aktionstage „NRW angelt“.
- Der Setzkescher ist in den Kanälen verboten.
- Das Auslegen von Aalreusen ist in allen LFV-Gewässern untersagt.
- Beim Einsatz einer Senke (max. 1x1 m) sowie beim Spinn- und Fliegenfischen darf keine weitere Angel ausgelegt bleiben.
- Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 10 m ausgelegt werden, so dass sie vom Angler ständig persönlich beaufsichtigt werden können.
- Das Angeln von Brücken ist verboten.
- Eisangeln ist verboten.
- In den Seen ist das Anlegen eines Futterplatzes, d. h. das Anfüttern ohne zu angeln, verboten. Während des Fischfangs dürfen höchstens 3 Liter Futter mitgeführt und verwendet werden.
- Der Fang von Fischen ist nur für den eigenen Bedarf erlaubt. Gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder getauscht werden.
- Gefangene Fische dürfen nicht ohne Genehmigung des LFV in andere Gewässer umgesetzt werden.

ANGELN IST UNSERE NATUR.

- Verletzte untermaßige Fische sind sofort zu töten und zu beseitigen (vergraben).
- Fänge von markierten Fischen sind sofort mit genauen Angaben zu melden.
- Das Mitführen, Hältern und Verwenden lebender Köderfische ist nicht gestattet. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen.
- Fischereiliche Veranstaltungen und Vereinsfischen bedürfen der Genehmigung durch den Landesfischereiverband.
- Die Angelplätze sind sauber zu halten. Wer von einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden.
- Der Inhaber dieses Erlaubnisscheins hat ein Fangbuch zu führen, die entnommenen Fische sofort nach dem Fang einzutragen und es dem Fischereiaufseher auf Verlangen vorzuzeigen. Dem Landesfischereiverband ist über den Verein eine Fangstatistik mit Fischart, Stückzahl und Gewicht bis zum Jahresende zu übersenden. Quappenfänge sind über die App zu melden (s. o.).
- Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen sowie Lagerfeuer sind nicht gestattet. Angelzelte sind nur als Wetterschutz erlaubt.
- Es dürfen keine Boote, Modell- oder Futterboote, batteriebetriebene Köder, Unterwasserdrohnen oder Schwimmhilfen (z. B. Belly-Boote) verwendet werden. Ausnahme: Auf dem Offlumer See ist der Einsatz von Belly-Booten erlaubt.
- Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einfachhaken gestattet. Ein Stahlvorfach oder Vorfach aus anderem geeigneten (besonders widerstandsfähigen) Material ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben.
- Ein geeigneter Unterfangkescher sowie eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Schlagholz, Messer und Hakenlöser sind mitzuführen.

Der Erlaubnisscheininhaber erkennt mit dem Erwerb des Erlaubnisscheins die Bestimmungen an.

Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und gegen tier- schutzrechtliche Vorschriften werden unter anderem mit dem entschädi- gunglosen Entzug des Erlaubnisscheins geahndet.

Der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. haftet nicht für Unglücksfälle und Schäden.